

ANLAGE 4

MESSSTELLENBETREIBERRAHMENVERTRAG

An- und Abmeldung von Messstellen, Messung, Datenaustausch und Datenübermittlung

1 VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Diese Anlage legt die Umsetzung der Messstellenbetreiberprozesse nach Anlage I zum Beschluss BK6-19-218 / BK6-18-032 „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ der Bundesnetzagentur (nachfolgend WiM) fest. Der Netzbetreiber wird diese Anlage bei Änderungen der oben genannten Festlegung anpassen.
 - 1.2 Der gegenseitige Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form in den Datenformaten nach Ziffer 7.
-

2 ANMELDUNG VON MESSSTELLEN

- 2.1 Mit der Anmeldung stellt der Messstellenbetreiber sicher, dass die Messstelle beim bisherigen Messstellenbetreiber fristgerecht gekündigt und der Wechseltermin bestätigt wurde. Der Netzbetreiber hat das Recht vom Messstellenbetreiber, die Vorlage einer Kopie der Kündigungsbestätigung zu verlangen.
 - 2.2 Anmeldungen müssen mindestens 15 Werktage vor dem Wechseltermin erfolgen. Bei neu errichteten Messstellen beträgt die Anmeldefrist mindestens 7 Werktage. Für das Datenformat gilt Ziffer 7 dieser Anlage.
 - 2.3 Der Wechseltermin kann unter Einhaltung der genannten Fristen zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft unter Beachtung der entsprechenden Reaktionsfristen gewählt werden.
 - 2.4 Für die ordnungsgemäße Anmeldung sind seitens des Messstellenbetreibers die Voraussetzungen gemäß WiM zu erfüllen und folgende Daten zur eindeutigen Identifikation der Messstelle vollständig mitzuteilen:
 - Leistungsumfang (Messstellenbetrieb und Messung oder nur Messung)
 - Identität des Anschlussnutzers
 - Versicherung, dass Erklärung des Anschlussnutzers für Beauftragung gemäß § 14 MsbG vorliegt
 - Angabe, ob eine erstmalige Einrichtung, Wiederinbetriebnahme oder bestehende Messstelle vorliegt
 - Kategorie des vorgesehenen Zählers (elektronischer oder analoger Zähler)
 - Versicherung, dass Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber ihr Rechtsverhältnis über die Erbringung der Messung zum gewünschten Zuordnungstermin beenden (nur für den Fall, dass ein Wechsel von analoger auf elektronischer Zählertechnik vorgesehen ist und der bisherige Messstellenbetreiber nicht die Messung durchgeführt hat)
 - gewünschter Zuordnungstermin (unter Beachtung der Fristen gemäß WiM).
 - 2.5 Die Anmeldung von Messstellen wird vom Netzbetreiber innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Eingang dem neuen Messstellenbetreiber bestätigt, wenn alle o.g. Bedingungen erfüllt sind. Mit der Bestätigung teilt der Netzbetreiber den Umfang der von ihm benötigten Messdaten sowie den Turnusablesetermin mit.
 - 2.6 Nach der Bestätigung an den neuen Messstellenbetreiber sendet der Netzbetreiber eine Abmeldeinformation an den bisherigen Messstellenbetreiber. Diese Information umfasst u.a. den Zeitpunkt der Übernahme der Messung durch den neuen Messstellenbetreiber sowie die Identität des neuen Messstellenbetreibers.
 - 2.7 Der Netzbetreiber lehnt Anmeldungen ab, die nicht fristgerecht bzw. nicht eindeutig identifizierbar sind. Die Ablehnung erfolgt spätestens 5 Werktage nach dem Eingang der Anmeldung mit Nennung des Grundes. Im Fall der Ablehnung übernimmt der Netzbetreiber bei neuen Messstellen die Messung gemäß § 18 MsbG.
-

3 ABMELDUNG VON MESSSTELLEN

- 3.1 Abmeldungen müssen mindestens 20 Werktage vor dem Wechseltermin erfolgen. Für das Datenformat gilt Ziffer 7 dieser Anlage.
- 3.2 Zur Abmeldung der Messstelle muss der bisherige Messstellenbetreiber folgende Daten mitteilen:
 - Identität des Anschlussnutzers
 - Abmeldegrund (Anschlussnehmerwechsel, Außerbetriebnahme oder sonstiger Grund)
 - gewünschter Abmeldetermin

Der Netzbetreiber überprüft daraufhin, ob die Messstelle dem bisherigen Messstellenbetreiber zugeordnet ist. Im Fall ungeklärter Folgemessung übernimmt der Netzbetreiber nach § 21b Abs. 1 EnWG die Messung.

- 3.3 Das Ende des Messstellenbetriebs kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft unter Beachtung der entsprechenden Fristen gemäß WiM gewählt werden.
- 3.4 Der Netzbetreiber sendet dem bisherigen Messstellenbetreiber spätestens 7 Werktage nach Eingang der Abmeldung eine Bestätigung bzw. begründete Ablehnung. Bei Lieferantenwechsel findet keine automatische Abmeldung des Messstellenbetriebs statt. Wird die Belieferung einer Abnahmestelle ohne Lieferantenwechsel beendet (z.B. Auszug), hat dies eine automatische Abmeldung des Messstellenbetriebs zur Folge.

4 ÜBERMITTLUNG VON MESSWERTEN

- 4.1 Der Messstellenbetreiber übermittelt die ab- bzw. ausgelesenen Messwerte unverzüglich vollständig und in elektronischer Form an den Netzbetreiber. Für die unterschiedlichen Kundengruppen gelten folgende maximale Fristen für die Übermittlung der Messwerte an den Netzbetreiber:
- SLP-Kunden Strom/Gas: 10 Werktage nach Sollablesetermin
 - RLM-Kunden Strom: bis 6:00 Uhr werktäglich die Lastgänge des Vortages
 - RLM-Kunden Gas: bis 8:00 Uhr täglich die Lastgänge des Vor-Gastages
bis 14:00 Uhr täglich die Lastgänge des aktuellen Gastages von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - RLM-Kunden Gas: bis zum 8. Werktag die Lastgänge des Vormonats
(M+29-Meldung)

Messwerte für Einspeisezähler:

- RLM-Einspeisezähler: bis zum 2. Werktag die Lastgänge des Vormonats (Abrechnungsmonat)
- SLP-Einspeisezähler: bis zum 10. Werktag den Zählerstand des Vorjahres (Stichtag: 31.12.XXXX)

Ist eine Messwertauslesung bei RLM-Kunden aus technischen Gründen gestört, wird in Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant eine monatliche Lastgangauslesung durchgeführt.

- 4.2 Bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EnWG übermittelt der Messstellenbetreiber die Messwerte spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat, das Liefervierteljahr bzw. das Lieferhalbjahr folgenden Monats.
- 4.3 Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber den Termin für die Turnusablesung mit der Bestätigung nach Ziff. 2.5 mit. Bei grundversorgten Haushaltskunden erfolgt die Turnusablesung gem. § 18a Abs. 1 StromNZV bzw. § 38a GasNZV nach den Vorgaben des Grundversorgers. Der Messstellenbetreiber ist außerdem verpflichtet, die Turnusablesung nach den Vorgaben des Lieferanten, die sich aus dessen Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EnWG ergeben, durchzuführen.
- 4.4 Werden die Fristen nach Ziffer 4.1 überschritten, informiert der Messstellenbetreiber unverzüglich den Netzbetreiber über den Grund der Fristüberschreitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Messung.
- 4.5 Der Netzbetreiber führt eine Plausibilisierung der übermittelten Messwerte auf Basis vorliegender historischer Verbrauchswerte der Abnahmestelle durch. Für fehlende oder gestört gekennzeichnete Messwerte bildet er Ersatzwerte. Unplausibilitäten der übermittelten Messwerte teilt der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber mit.

5 ENDGÜLTIGE ODER VORÜBERGEHENDE STILLLEGUNG VON MESSSTELLEN

Über die Fristen und Abwicklung von Stilllegungen stimmen sich der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber bilateral ab.

6 ÄNDERUNGEN VON STAMMDATEN

Änderungen von Stammdaten teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig im gültigen edifact-Format mit.

7 DATENFORMATE

- 7.1 Die Übertragung der Messwerte erfolgt im Format MSCONS.
- 7.2 Die Übertragung der An- und Abmeldungen erfolgt im Format UTILMD.
- 7.3 Der übrige Datenaustausch (z.B. Stammdatenänderung, Störungsmeldung, Adressänderungen in Anlage 3) erfolgt formlos in Textform per E-Mail an die E-Mail Adressen gemäß Anlage 3.